

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Softwareüberlassung der conis Informationssysteme GmbH**

## **1 Allgemeines**

Die nachstehenden Bedingungen gelten für die zeitlich unbefristete Überlassung und Nutzung der im Angebot näher bezeichneten Standardsoftware der conis Informationssysteme GmbH (im Folgenden „die Standardsoftware“) gegen Einmalvergütung. Sie gelten nicht für zusätzliche Leistungen wie Installation, Integration, Parametrisierung, Support und Subscription und die Anpassung der Standardsoftware an Bedürfnisse des Käufers.

## **2 Art und Umfang der Leistung**

conis überlässt dem Käufer die Standardsoftware zu den Bedingungen im Angebot, deren Kernfunktionalität sich aus der dabei beigefügten „Programmbeschreibung“ ergibt. Ergänzend gelten die nachfolgend aufgeführten Regelungen. Das Benutzerhandbuch der Standardsoftware wird in Deutsch und in ausdrückbarer Form geliefert. Die Standardsoftware wurde zu einem angemessenen Zeitpunkt vor Auslieferung an den Käufer mit einem aktuellen Virensuchprogramm überprüft. conis sichert zu, dass die Überprüfung keinen Hinweis auf Schadensfunktionen in der Standardsoftware ergeben hat.

Die ordnungsgemäße Datensicherung obliegt dem Käufer.

## **3 Nutzungsrechte**

Die Standardsoftware ist urheberrechtlich geschützt. Die Standardsoftware wird zur bestimmungsgemäßen Nutzung überlassen. Der Umfang der bestimmungsgemäßen Nutzung sowie Art und Umfang der Nutzungsrechte ergeben sich, sofern keine anderweitigen Nutzungsrechtsvereinbarungen getroffen worden sind, wie folgt:

conis räumt dem Käufer

- das nicht ausschließliche Nutzungsrecht,
- das Nutzungsrecht in der im Handbuch ausgewiesenen Systemumgebung,
- das übertragbare Nutzungsrecht mit den Einschränkungen wie nachfolgend dargestellt
- das dauerhafte und unkündbare Nutzungsrecht mit den Einschränkungen wie nachfolgend dargestellt ein.

Das Nutzungsrecht bezieht sich auf die im Angebot aufgeführten Softwaremodule zur

Verwendung mit der im Angebot vereinbarten Anzahl an aktiven Nutzern auf der angegebenen Betriebssystem-Plattform (beispielsweise Windows 2000, AIX, Solaris, Linux, OS390 oder zOS).

Da die Lizenzierung in Abhängigkeit von der Anzahl der aktiven Nutzer erfolgt, hat der Käufer von conis vor einer Überschreitung der lizenzierten Nutzeranzahl eine weitergehende Lizenz zu erwerben, deren Entgelt sich nach der jeweils dann gültigen Preisliste richtet. conis verzichtet darauf, bei dem Käufer ein softwarebasiertes System zur Prüfung der tatsächlichen Anzahl an aktiven Nutzer für die lizenzierten Module einzusetzen. Der Käufer erteilt insoweit bereits vorliegend seine Einwilligung, dass conis dazu berechtigt ist, beim Lizenzgeber des Käufers für dessen Lotus-Systemumgebung die jeweilige Anzahl an lizenzierten Nutzern abzufragen. Diese Einwilligung ist für die Dauer dieser Lizenzvereinbarung unwiderruflich. Soweit conis weitergehende Einverständniserklärungen oder Mitteilungen für den Abruf der aktiven Nutzer der Lotus-Systemumgebung seitens des Käufers bedarf, wird jener diese jeweils unverzüglich zur Verfügung stellen.

Der Käufer verpflichtet sich, durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die bestimmungsgemäße Nutzung der Standardsoftware sichergestellt ist. Der Käufer verpflichtet sich ebenfalls, die Standardsoftware nicht in eine andere Codeform zu bringen, es sei denn, dass dies nach den urheberrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

Der Käufer ist berechtigt, von der Standardsoftware eine Kopie zu Sicherungszwecken herzustellen. Die einer ordnungsgemäßen Datensicherung dienenden Vervielfältigungen der Standardsoftware sind Teil des bestimmungsgemäßen Gebrauchs. Gemäß § 69 d I UrhG darf der Käufer bei Gefahrübergang vorhandene oder später auftretende Fehler in der Standardsoftware berichtigen bzw. durch Dritte berichtigen lassen und in diesem Zusammenhang notwendige Änderungen und Vervielfältigungen vornehmen. Ein berichtigungsfähiger Fehler liegt nur dann vor, wenn die Eigenschaft des Programms von der Programmbeschreibung in der Benutzerdokumentation abweichen oder das Programm seine objektiv vorgesehene Aufgabe nicht erfüllt und zusätzlich der Ablauf des Programms nicht nur unerheblich gestört ist.

conis ist vom Vorliegen eines solchen Fehlers zu benachrichtigen. Berichtigt conis den Fehler innerhalb angemessener Frist, so sind Fehlerberichtigungen seitens des Käufers unzulässig.

Der Käufer kann von conis, die insoweit keine Rechtspflicht trifft, auf Anfrage die zur Erstellung eines interoperablen Programms notwendigen Schnittstelleninformationen erhalten. Diese Informationen dürfen nur zur Erstellung eines interoperablen Programms verwendet werden und nur bei zwingender Erforderlichkeit zu diesem Zweck weitergegeben werden. Soweit conis innerhalb angemessener Frist dem Käufer die Schnittstelleninformationen nicht oder nur gegen ein unangemessen hohes Entgelt zukommen lässt, darf der Käufer in den Grenzen des § 69 e UrhG eine Dekompilierung vornehmen. Hierbei gewonnene Informationen, die nicht Schnittstellen betreffen, sind unverzüglich zu vernichten. Darüber hinaus darf der Käufer ein Reverse Engineering, gleich in welcher Form nicht vornehmen.

Ist der Käufer zur Übertragung der im vorliegenden Umfang eingeräumten Nutzungsrechte an einen Dritten berechtigt und macht er von diesem Recht Gebrauch, hat er seine vertraglichen Verpflichtungen – insbesondere Nutzungsbeschränkungen – dem Dritten schriftlich aufzuerlegen. Mit der Übertragung erlöschen die Nutzungsrechte des Käufers. Alle vorhandenen Kopien und/oder Vervielfältigungen der Standardsoftware sind zu löschen oder an conis zurückzugeben.

Die Nutzung der Standardsoftware in einer anderen wie vorbezeichneten Weise bedarf der Zustimmung von conis. Ist eine im Vertrag definierte Systemumgebung nicht einsatzfähig, ist die Nutzung vorübergehend bis zur Störungsbehebung in einer anderen geeigneten Systemumgebung zulässig.

conis teilt dem Käufer in der Standardsoftware enthaltene Kopier- und Nutzungssperren mit, soweit sie bekannt sind.

#### **4 Vergütung / Lieferung**

Der im Angebot aufgeführte Gesamtpreis für die Standardsoftware ist die Vergütung für alle vertraglichen Leistungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Preis bestimmt sich nach der im Angebot vereinbarten Anzahl an aktiven Nutzern und der gewählten Betriebssystem-Plattform. Abhängig hiervon errechnet sich das Entgelt für die Standardsoftware.

Die Vergütung wird innerhalb von 14 Tagen fällig, nachdem conis die Standardsoftware geliefert hat

und dem Käufer eine prüffähige Rechnung zugegangen ist. Die Lieferung der Standardsoftware nebst Dokumentation erfolgt durch Zusendung eines maschinenlesbaren Datenträgers (CD-ROM).

Bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung bleibt das Eigentum an der Software conis vorbehalten. Zuvor sind Einsatzrechte stets nur vorläufig und durch conis frei widerruflich eingeräumt worden.

#### **5 Verzug**

Im Verzugsfall kann der Käufer conis eine angemessene Frist zur Leistung setzen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Käufer vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Der Käufer ist verpflichtet, auf Verlangen conis` zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht. Diese Anfrage ist während der laufenden Frist und mit angemessener Frist vor deren Ablauf zu stellen. Bis zum Zugang der Antwort bei conis bleibt zu dieser Leistung berechtigt.

Verlangt der Käufer Schadensersatz statt der Leistung, ist die Zahlungspflicht von conis` begrenzt auf 8% des Gesamtpreises gemäß Vertrag. Ansprüche des Käufers auf Ersatz von entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen. Von conis wegen Verzuges bereits geleistete pauschalierte Schadensersatzbeträge werden angerechnet.

Kommt conis mit der Einhaltung eines im Vertrag vereinbarten Überlassungstermins um mehr als vierzehn Kalendertage in Verzug, kann der Käufer für jeden weiteren Verzugstag pauschalierten Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung verlangen. Dieser beträgt pro Kalendertag 0,4% des Einzelpreises der Leistung, mit der sich conis in Verzug befindet, maximal 8% dieses Preises. Der pauschalierte Schadensersatz ist insgesamt begrenzt auf 8% des Gesamtpreises gemäß Vertrag. Es bleibt conis unbenommen nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

#### **6 Gewährleistung**

conis verschafft dem Käufer die Standardsoftware frei von Sachmängeln. Ein unerheblicher Sachmangel ist unbeachtlich.

Sofern besondere Vereinbarungen hinsichtlich der Eigenschaften der Leistung getroffen werden, stellt eine solche Vereinbarung keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie im Sinne des § 443 BGB dar.

Die Gewährleistungsansprüche des Käufers erstrecken sich nicht auf die Standardsoftware, die der Käufer ändert oder die er nicht in der im Vertrag vereinbarten Systemumgebung einsetzt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass diese Nutzung für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist.

Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche ist die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit der Mängel.

Der Käufer hat Mängel unverzüglich unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen (wie insbesondere aber nicht nur ausschließlich unter Übersendung der Logdateien/Logdaten) schriftlich zu melden, soweit keine andere Form der Störungsmeldung vereinbart ist. Er hat im Rahmen des Zumutbaren die Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel und ihrer Ursachen erleichtern.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Überlassung, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Gewährleistungsfrist für Mängel an Nacherfüllungsleistungen endet ebenfalls mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.

Meldet der Käufer vor Ablauf der Gewährleistungsfrist einen Mangel, wird die Frist des gemeldeten Mangels gehemmt, wenn conis im Einverständnis mit dem Käufer das Vorhandensein des Mangels prüft oder nacherfüllt. Die Gewährleistungsfrist ist so lange gehemmt, bis conis das Ergebnis seiner Prüfung dem Käufer mitteilt, die Nacherfüllung für beendet erklärt oder die Fortsetzung der Nacherfüllung verweigert.

Ist die Verpflichtung von conis zur Mängelbehebung vertraglich nicht ausgeschlossen, kann conis den Mangel nach eigener Wahl durch unverzügliche Beseitigung, Umgehung oder Neulieferung beheben. Zur Mängelbehebung gehört auch die Lieferung einer ausgedruckten oder ausdrückbaren Korrekturanweisung für die Dokumentation, soweit dies erforderlich ist.

Der Gewährleistung unterliegt die jeweils letzte, vom Käufer übernommene Fassung der Standardsoftware. Eine neue Fassung ist vom Käufer zu übernehmen, wenn sie der Vermeidung oder Beseitigung von Mängeln dient. Zur Übernahme einer neuen Fassung ist der Käufer nicht verpflichtet, wenn ihm dies nicht zuzumuten ist, weil die neue Fassung wesentlich

von den im Vertrag vereinbarten Festlegungen abweicht. Übernimmt der Käufer eine neue Fassung aus diesem Grunde nicht, bleiben anstelle der Nacherfüllung seine übrigen oben benannten Rechte unberührt.

Aufgrund der Komplexität der Standardsoftware stehen conis drei Nacherfüllungsversuche zu. Schließt conis die Mängelbehebung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgreich ab, kann der Käufer eine Nachfrist setzen. Nach Ablauf der Nachfrist kann der Käufer eine angemessene Herabsetzung der Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag und – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – neben dem Rücktritt auch Schadensersatz verlangen. Dieser Schadensersatzanspruch ist begrenzt auf 8% des Wertes der vom Mangel betroffenen Leistung, für sämtliche Schadensersatzansprüche aufgrund von Mängeln jedoch auf höchstens 8% des Gesamtpreises gemäß Vertrag.

Ist die Verpflichtung conis` zur Mängelbehebung vertraglich ausgeschlossen, bleiben die übrigen oben benannten Rechte unberührt.

Bei Überlassung einer neuen Fassung der Standardsoftware ist die jeweils ausgetauschte Fassung zu vernichten oder auf Verlangen an conis herauszugeben.

Die schadensersatzrechtlichen Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche aus Garantiehaftung, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ansprüche des Käufers auf Ersatz entgangenen Gewinns sind ausgeschlossen.

## **7 Schutzrechtsverletzung**

Macht ein Dritter gegenüber dem Käufer Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die von conis gelieferte Standardsoftware gegenüber dem Käufer geltend und wird die Nutzung der Standardsoftware hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet conis wie folgt:

conis wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder die Standardsoftware so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzt, aber im Wesentlichen doch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für den Käufer zumutbarer Weise entspricht, oder den Käufer von Lizenzgebühren für die Nutzung der Standardsoftware gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen.

Gelingt dies conis zu angemessenen Bedingungen nicht, wird conis dies dem Käufer mitteilen und ihm die Nutzung ab einem

bestimmten Zeitpunkt untersagen. Der Käufer ist nach Wahl von conis verpflichtet, die Standardsoftware einschließlich der Dokumentation und aller Kopien entweder zu löschen oder an conis zurückzugeben. conis hat die vom Käufer entrichtete Vergütung abzüglich eines die Zeit der Nutzung der Standardsoftware berücksichtigenden Betrages zurückzuerstatten.

Voraussetzungen für die Haftung von conis sind, dass der Käufer conis von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung, einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen, entweder conis überlässt oder nur im Einvernehmen mit conis führt. Die dem Käufer durch die Rechtsverteidigung entstandenen, notwendigen Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten von conis.

Stellt der Käufer die Nutzung der Standardsoftware aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.

Soweit der Käufer die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen conis ausgeschlossen.

Weitergehende Ansprüche des Käufers wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei Ansprüchen aus Garantiehafung, bei arglistigem Verschweigen und bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## **8 Sonstige Haftung**

Die Haftung ist abschließend für Verzug in Ziffer 5, für Gewährleistung in Ziffer 6 und für Schutzrechtsverletzungen in Ziffer 7 geregelt. Im Übrigen haften Käufer und conis einander für von den Parteien zu vertretende Schäden wie folgt: Für Sachschäden bis zu 500.000 Euro je Schadensereignis, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1,0 Million Euro pro Vertrag; für Vermögensschäden höchstens bis zu 10% des Gesamtpreises des Vertrages. Die Haftung für Vermögensschäden ist insgesamt auf 500.000 Euro je Vertrag begrenzt. Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen. Bei Verlust von Daten haftet conis nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Käufer für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit von conis tritt diese Haftung nur ein, wenn der Käufer unmittelbar vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine

ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt hat.

Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche aus Garantiehafung, bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.

## **9 Verjährung**

Ansprüche nach den Ziffern 5, 7 und 8 verjähren in 3 Jahren ab Kenntnis, spätestens jedoch in 8 Jahren nach Überlassung.

## **10 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit**

Der Käufer stellt sicher, dass conis alle relevanten, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Sachverhalte, deren Kenntnis für conis aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich ist, bekannt gegeben werden. Vor Übergabe eines Datenträgers an conis stellt der Käufer die Löschung schutzwürdiger Inhalte sicher, soweit nichts anderes vereinbart ist. conis stellt sicher, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem Käufer auf Verlangen nachzuweisen. Käufer und conis sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwenden. Dies gilt auch für den Erfahrungsaustausch innerhalb der öffentlichen Hand.

## **11 Werbung / Referenz**

conis ist berechtigt, ab Vertragsschluss mit dem Kunden diesen gegenüber Dritten als Referenz zu nennen. Dieses beinhaltet auch das Recht zur Verwendung des Kundennamens und dessen Logo sowie Screenshots von der Website des Kunden auf der Website von conis und im Rahmen von Präsentationsmaterialien. Weiterhin wird der Kunde conis über die eigenen PR-Aktivitäten informieren und insoweit conis in den eigenen PR-Verteiler aufnehmen.

## **12 Sonstiges**

Alle vertragsrelevanten Erklärungen, Mitteilungs- und Dokumentationspflichten bedürfen der

Schriftform, soweit nicht eine andere zusätzliche Form vereinbart ist.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Vertragsgesetz zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin.

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Regelung ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden

oder der Vertrag eine Regelungslücke enthält, berührt dies die Wirksamkeit der Regelungen im Ganzen sowie der übrigen Regelungen nicht. Für den vorgenannten Fall verpflichten sich beide Parteien dazu, eine Regelung zu treffen, die unter Berücksichtigung der vorliegenden Vereinbarungen in diesem Vertrag den beiderseitigen Interessen am ehesten gerecht wird.